

## **Satzung des „Elternverbandes für Chancengleichheit“**

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der „**Elternverband für Chancengleichheit**“ mit Sitz in 42553 Velbert, Eichenstraße 61, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. VR 16089 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

### § 2 Zweckbestimmung

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Vertretung der Interessen von Kindern und Eltern in Erziehungs- und Bildungsfragen. Sie fördert vorwiegend Migrantenkinder im Elementarbereich im Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen mit dem Ziel, nachteilige Auswirkungen im späteren Ausbildungsgang zu verhindern.
3. Sie setzt sich für gerechte Bildungschancen für jedes Kind ein und arbeitet dazu mit verschiedenen sozialen Organisationen zusammen.
4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Ziele sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder).

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### § 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

1. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft wird dem Antragsteller innerhalb von einem Monat schriftlich mitgeteilt.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens einen Monat vor Ende eines Quartals dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder der Vereinsinteressen verstößt.
6. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
8. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### § 7 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegen zunehmen und zu beraten,
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - im Wahljahr den Vorstand zu wählen,
  - über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder durch Fax oder Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die des Vereins zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstandes,
  - Bericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr inkl. des Budgets für die Geschäftsführung,
  - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

#### § 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Hand aufheben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

#### § 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender,
- ein stellvertretender Vorsitzender,
- ein Kassierer.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leistet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

#### § 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand des Vereins kann einen ihm unterstehenden hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen, dessen Aufgabenbereich umfasst:
  1. Organisation der Sprachfördergruppen,
  2. Kontakte zu den Behörden der Städte des Kreises Mettmann knüpfen und aufrecht erhalten,
  3. Führung der Personals,
  4. Öffentlichkeitsarbeit,
  5. Abwicklung der laufenden Geschäfte im Rahmen des von der Mitgliederversammlung zu beschließenden jährlichen Budgets,
  6. Tätigen von Investitionen bis zu einem Betrag von 2000,00 €. Darüber hinaus gehende Beträge erfordern einen Vorstandsbeschluss.

Der Vorstand kann die Bestellung des Geschäftsführers unbeschadet einer Weitergeltung des Dienstvertrages jederzeit befristet oder mit sofortiger Wirkung aufheben.

2. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Vorstand mindestens einmal monatlich über die Geschäftstätigkeiten zu informieren.
3. Der Geschäftsführer ist **nicht** ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

## § 12 Beirat

1. Der Verein kann sich einen aus mindestens 3 und maximal 6 Personen bestehenden Beirat einrichten.
2. Mitglied des Beirates wird, wer von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt wird und vor oder nach der Wahl zustimmt.
3. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Beiratsmitglieder können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder zu Protokoll der Mitgliederversammlung aus dem Beirat ausscheiden. Die Mitgliederversammlung kann die Beiratsmitglieder jederzeit mit der für die Berufung erforderlichen Mehrheit ohne Angabe von Gründen aus dem Beirat abberufen. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet eine Mitgliedschaft im Beirat automatisch.
5. Die Mitglieder des Beirates werden für den Verein im Rahmen dessen satzungsgemäßer gesetzlich zulässiger Möglichkeiten durch Rat und Tat auf Grund jeweiliger Vereinbarung unterstützend tätig. Der Beirat hat keine Kontrollfunktion, die Mitglieder des Beirates können jedoch aus eigener Initiative beratend tätig werden.
6. Die Mitglieder des Beirates werden zu den Mitgliederversammlungen des Vereins geladen und nehmen an den Beratungen teil, sofern der Vorstand im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. Sie sind dort nur stimmberechtigt, soweit sie zugleich Mitglied des Vereins sind. Der Vorstand kann die Mitglieder des Beirates zu seinen Sitzungen und zur Teilnahme an seinen Beratungen einladen. Sie sind dort nicht stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft im Vorstand und im Beirat schließen sich gegenseitig aus.
7. Der Verein ist berechtigt, die Beiratsmitglieder für ihre Beiratstätigkeit gegen mögliche Schadensersatzansprüche aus Haftpflicht und Vermögenshaftpflicht im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, soweit die Beiratsmitglieder insoweit nicht schon durch ihre eigenen Versicherungen versichert sind, zu versichern.
8. Der Beirat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## § 13 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 14 Auflösung/Aufhebung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an  
DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND LANDESVERBAND  
NORDRHEIN-WESTFALEN e.V., Loher Str. 7, 42283 Wuppertal,  
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der Kinderhilfe zu verwenden hat.  
Sollte der "Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V." bei Eintritt einer der genannten Voraussetzungen nicht mehr existieren oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen des "Elternverbandes für

Chancengleichheit e.V." an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der Kinderhilfe.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

#### § 15 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Satzung werden erst mit Eingang der Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes zur Gemeinnützigkeit wirksam.

---